

§ Urheberrecht für Lehrende

Version 3.4

Letzte Änderung am 20.6.2020

Erstellt von Dr. Michael Bernkopf,

Abt. E-Learning und Neue Medien der Vetmeduni Vienna

Veterinärmedizinische Universität
Wien



Inhalt

1. Vorwort	3
2. Einschränkung	3
3. Die Grundregel: Fremde Werke dürfen nicht für eigene Zwecke verwendet werden	3
4. Ausnahme 1: Es wurde eine Genehmigung eingeholt	4
5. Ausnahme 2: für wissenschaftliche Arbeiten (§ 42f)	4
6. Ausnahme 3: für Vorträge (§ 42f)	5
7. Ausnahme 4: für die Online-Lehre (§ 42g)	6
8. Weitere Ausnahmen – wann dürfen fremde Werke noch verwendet werden?	7
9. Fremde Werke richtig zitieren	7
10. Urheber, Werke & Rechte	8
11. Bildrechte an der Vetmeduni Vienna	9
12. Frei verwendbare Bilder: Creative Commons & Co	10
13. Ist das Setzen von Links erlaubt?	10
14. Bilder aus bildgebenden Verfahren	11
15. Der Schutz Ihrer eigenen Bilder	11
16. Die Folgen von Urheberrechtsverletzungen	12

1. Vorwort

Dieses Dokument versucht die für uns als Universität relevanten Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG, incl. der Novelle 2015) in allgemein verständlichen Worten und Formulierungen wiederzugeben, sowie merkbare Grundregeln für den Umgang mit fremden Werken abzuleiten.

Es soll dabei helfen, die oft gestellte Frage – “darf ich dieses Bild / Werk verwenden und wenn ja, unter welchen Bedingungen?” zu beantworten.

Dieses Dokument ist so aufgebaut, dass die wichtigsten Regeln auf den ersten Seiten zu finden sind, Ergänzungen finden sich auf den Folgeseiten.

2. Einschränkung

Da das Urheberrechtsgesetz (UrhG) eine komplexe Materie ist, kann es weder kurz zusammengefasst, noch kommentarlos auf seine Grundaussagen reduziert werden. Daraus resultiert, dass die hier getätigten Aussagen nur als Richtlinien bzw. Hilfestellung zur Beantwortung von diesbezüglichen Fragestellungen gesehen werden können.

Dazu kommt, dass das UrhG im Streitfall immer durch die Judikatur interpretiert wird, sprich: es gibt auch hier einen gewissen Handlungsspielraum. Zusammenfassend können deshalb leider keine zu 100% verbindlichen Aussagen in Bezug auf urheberrechtliche Fragen gegeben werden.

3. Die Grundregel: Fremde Werke dürfen nicht für eigene Zwecke verwendet werden

Grundlegend gilt: das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum. Daher sind Werke wie Texte, Fotos, Grafiken, Musik etc.) vor der Verwendung durch Dritte geschützt, in dem es der Urheberin/dem Urheber die Rechte zur Vervielfältigung, der Verbreitung und zum Zurverfügungstellen (Online-Stellen) einräumt.

Fremde Werke dürfen also grundsätzlich nicht ungefragt durch Dritte vervielfältigt, verbreitet und zur Verfügung gestellt werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, die im Folgenden besprochen werden:

4. Ausnahme 1: Es wurde eine Genehmigung eingeholt

Will man fremde Werke in eigenen Werken verwenden, besteht der einfachste und sicherste Weg darin, die/den UrheberIn bzw. die/den RechteinhaberIn (Verlag, Agentur etc.) unter Angabe des genauen Verwendungszweckes um Erlaubnis zu fragen. Am besten geschieht dies schriftlich (oder per E-mail). In der Regel erhält man rasch eine eindeutige Antwort und ist damit rechtlich abgesichert.

Die im Folgenden angeführten Ausnahmen beruhen auf gesetzlichen Regelungen (Freie Werknutzungen), die Forschung und Lehre erleichtern sollen. Sie bedürfen grundsätzlich keiner Kommunikation mit der/dem UrheberIn bzw. RechteinhaberIn, dennoch ist diese aber oft hilfreich und bietet Sicherheit.

In einem speziellen Fall kann man sich der freien Werknutzung jedoch nicht bedienen: will man fremde Werke aus Unterrichtsmaterialien (Lehrbüchern, Skripten etc.) in eigene Werke einbinden und online stellen, braucht man dafür eine dezidierte Genehmigung.

5. Ausnahme 2: Verwendung in wissenschaftlichen Arbeiten (§ 42f)

Fremde Werke dürfen ohne Rückfrage in eigene wissenschaftliche Arbeiten eingebunden und damit vervielfältigt, verbreitet und zur Verfügung (= online) gestellt werden, wenn:

- das eigene Werk wissenschaftlich ist
- sie bereits davor veröffentlicht wurden
- der Umfang ihrer Verwendung gerechtfertigt ist
- inhaltlich auf sie eingegangen, und nicht nur damit „behübscht“ wird
- sie korrekt zitiert werden (Quellenangabe)
- das Online-Stellen ist nur erlaubt, wenn keine Werke aus Unterrichtsmaterialien (Lehrbüchern, Skripten etc.) enthalten sind (dafür muss eine Genehmigung eingeholt werden).

Anmerkungen:

- Veröffentlicht: im Internet verfügbar genügt („erschienen“ ist nicht Voraussetzung)
- Wissenschaftliches Werk: von Studierenden oder WissenschaftlerInnen verfasst, ab Bachelorarbeit

- Umfang gerechtfertigt: schwammig formuliertes, aber wichtiges Kriterium. Der Einsatz fremder Werke muss mit Maß und Ziel geschehen, Sparsamkeit und zahlenmäßige Selbstbeschränkung machen hier Sinn.
- Inhaltlich eingehen: wichtiger Punkt, das fremde Werk muss inhaltlich diskutiert werden und darf nicht bloß der Behübschung dienen

Beispiel: Einer wissenschaftlichen Arbeit zum Thema Hüftgelenksdysplasie beim Hund ein ansprechendes Hundebild voranzustellen wird als „schmückendes Beiwerk“ eingestuft werden. Verwendet man jedoch ein Bild einer prädisponierten Rasse und erläutert dies im Text (Genetik, Wachstum, Größe, Körpergewicht) wird der inhaltliche Bezug zum eigenen Werk eindeutig hergestellt, wodurch die Verwendung des fremden Werkes in Form des wissenschaftlichen Zitates erlaubt wird.
- Zitat: Regeln für Bildzitate siehe weiter unten

6. Ausnahme 3: für Vorträge (§ 42f)

Fremde Werke dürfen ohne Rückfrage in öffentlich gehaltene Vorträge eingebunden werden, wenn:

- sie bereits davor veröffentlicht wurden
- der Umfang ihrer Verwendung gerechtfertigt ist
- inhaltlich auf sie eingegangen, und nicht nur damit „behübscht“ wird
- korrekt zitiert wird (Quellenangabe)
- Die Regelung gilt für Vorträge wissenschaftlicher u. belehrender Art
- Sie gilt auch für Bilder und Grafiken aus Lehrbüchern
- Handouts sind erlaubt (sprich die Vervielfältigung und Verbreitung sind gestattet)
- Online-Stellen ist von Vorträgen mit eingebundenen fremden Werken ist ebenfalls erlaubt, wenn der Userkreis abgegrenzt ist (Intranet, Lernplattform) und keine Werke aus Unterrichtsmaterialien (Lehrbüchern, Skripten etc.) enthalten sind (dafür muss eine Genehmigung eingeholt werden).

Anmerkungen:

- Umfang gerechtfertigt: schwammig formuliertes, aber wichtiges Kriterium: der Einsatz fremder Werke muss mit Maß und Ziel geschehen, Sparsamkeit macht hier Sinn.
- Inhaltlich eingehen: wichtiger Punkt, das fremde Werk muss inhaltlich diskutiert werden und darf nicht bloß der Behübschung dienen.
- Zitat: Regeln für Bildzitate siehe weiter unten
- Vorträge belehrender Art: nicht rein wissenschaftlich, z.B. für Vereine

- Online-Stellen: die Regelung ist spitzfindig, sinngemäß gilt: in Vorträgen dürfen auch Bilder aus Unterrichtsmaterialien (Lehrbücher, Skripten etc.) enthalten sein (wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt werden), Online-Stellen darf man diese aber nicht, d.h. sie müssen entweder vor dem Hochladen in die Lernplattform entfernt werden oder man holt eine Genehmigung ein.

7. Ausnahme 4: für die Online-Lehre (§ 42g)

Zur Verfügung (Online-) Stellen von fremden Werken zum Zweck der Lehre, ist ohne Rückfrage erlaubt, wenn:

- die Verwendung von einer Bildungseinrichtung aus erfolgt
- sie bereits davor veröffentlicht wurden
- der Userkreis abgegrenzt ist (Intranet, Lernplattform)
- die Verwendung nicht kommerziell ist
- so weit zum jeweiligen Zweck geboten (Einbindung des fremden Werkes ist unbedingt erforderlich, nur auszugsweise, keine ganzen Bücher)
- korrekt zitiert wird (Quellenangabe)

Einschränkung:

- Fremde Werke aus Unterrichtsmaterialien (Lehrbüchern, Skripten etc.) dürfen nicht online gestellt werden, dafür muss eine Genehmigung eingeholt werden.

Anmerkungen:

- Soweit zum jeweiligen Zweck geboten: es gibt keine exakte Definition dieser Bedingung. In Anlehnung an die Vorgaben für wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge kann aber vermutet werden, dass eine Verwendung zur bloßen Behübschung nicht erlaubt ist, sondern ein wichtiger Grund vorliegen muss.
- Online-Stellen für die Lehre an der Vetmeduni Vienna: Die ersten sechs Voraussetzungen werden i.d.R. erfüllt bzw. erfüllbar sein, sprich es gibt die Möglichkeit, fremde Werke für die Online-Lehre zu nutzen. Leider gibt es zwei Einschränkungen:
 - Werke aus Lehrbüchern dürfen trotzdem nicht online gestellt werden, es sei denn, man hat eine dezitierte Genehmigung dafür vom Verlag. Hintergrund: mit dem Online-Stellen würde deren Geschäftsmodell unterlaufen werden. Verlage leben vom Verkauf ihrer Werke, das Online-Stellen ermöglicht aber eine nahezu grenzenlose Verbreitung. Will man daher Inhalte aus Büchern online verwenden, muss man unterscheiden, ob es sich um „echte“ Lehrbücher (definitiv für die Lehre

geschaffen, aus Bezeichnung, Vorwort, Reihe usw. ersichtlich) oder um Fach- und Sachbücher handelt. Diese sind nämlich auch für die universitäre Lehre verwendbar und in ihrem Fall ist das Online-Stellen zulässig.

- Vergütungsanspruch: der Gesetzgeber hat eine Abgeltung für jene Autorinnen und Autoren vorgesehen, deren Werke auf Grund der oben erwähnten Ausnahmeregelung im Zuge der Online-Lehre zur Verfügung gestellt werden. Diese Abgeltung kann jedoch nur von einer Verwertungsgesellschaft (wie z.B. der Literar Mechana) geltend gemacht werden. In Österreich ist vorgesehen, dass diese Abgeltung pauschal vom Wissenschaftsministerium an eine Verwertungsgesellschaft bezahlt wird. Damit wäre die/der einzelne WissenschaftlerIn, die/der fremde Werke für die Lehre online stellt, von dieser Abgabepflicht befreit.

8. Weitere Ausnahmen – wann dürfen fremde Werke noch verwendet werden?

Ganz allgemein darf man fremde Werke in eigenen Werken ungefragt verwenden, wenn:

- es sich um ein definitionsgemäß freies Werk handelt (Beipacktexte, Gesetzestexte)
- es sich um ein freies Werk unter Creative Commons (CC) - Lizenz handelt
- die Verwendung im rein privaten Bereich stattfindet (persönlicher Freundeskreis)

Anmerkungen:

- Bilder unter CC-Lizenz: sind als solche gekennzeichnet und frei verwendbar, Infos zum Creative Commons System siehe weiter unten
- Privater Bereich: persönliche Beziehung vorausgesetzt, z.B. ist die Verwendung fremder Werke im Rahmen einer Geburtstagsfeier erlaubt, das Online-Stellen jedoch nicht

9. Fremde Werke richtig zitieren

Werke der Bildenden Kunst (Bilder, Grafiken etc.) müssen in Analogie zu Texten (Werke der Literatur) zitiert werden. Das Recht der/des UrheberIn auf Namensnennung ist im Gesetz verankert, Letzteres gehört zur Good Scientific Practise. Zitiert man ein fremdes Bild nicht, hat man in Analogie zum Textplagiat ein Bildplagiat geschaffen. Diese Vorschrift gilt auch inneruniversitär, daher sind selbstredend auch Werke von KollegInnen an der Vetmeduni Vienna zu zitieren.

Allgemeine Vorteile des Zitierens von Bildern /Grafiken:

- die Primärquelle ist ersichtlich, daher kann korrekt zitiert werden
- erleichterte Kontaktaufnahme zu BildautorInnen (für Freigaben)
- beide Punkte gelten auch für eigene, publizierte Bilder und Grafiken und schützen diese daher.

■ Wie wird zitiert?

Viele Journals, Bildagenturen, aber auch Bildquellen wie Wikimedia, Pixelio und Flickr Commons geben genau an, wie Werke aus ihrem Bestand zitiert werden müssen. Möchte man sich auf sicherem Terrain bewegen, sollte man diese Vorgaben erfüllen.

Gibt es keine konkreten Zitatrictlinien, gilt die Rückverfolgbarkeit als oberste Prämisse. Das bedeutet: aus dem Zitat sollte eindeutig hervorgehen, von wem/woher das Werk stammt. Es sollte also den vollen Namen der/des AutorIn/UrheberIn, der Einrichtung bzw. des Mediums (Buch mit Seitenangabe), und wenn das Werk aus dem Internet stammt, die URL der Website sowie das Datum des Downloads enthalten.

Beispiele:

© Georg Zollner / www.pixelio.de (Download am 17.12.2016)

© Sabine Macher / Vetmeduni Vienna

optional: © Sabine Macher / Klinik für Schweine d. Vetmeduni Vienna

■ Wo wird zitiert?

Grundregel: möglichst nahe beim Werk, damit sicht- und zuordenbar.

Oft ist die Quellenangabe der einzige „Lohn“, den die/der UrheberIn des fremden Werkes erhält. Deshalb ist es sinnvoll und fair, den Vermerk im Sinne der Zuordenbarkeit direkt beim Werk anzubringen. Riskanter sind Stellen im Kleingedruckten (Einspruch der/des UrheberIn möglich).

10. Urheber, Werke & Rechte

- Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum, sprich: Werke wie Texte, Fotos, Grafiken, Musik etc., sind vor der Verwendung durch Dritte geschützt, in dem es der/dem UrheberIn die sog. Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte einräumt.

Notwendig wird dieser Schutz, weil die Besitzverhältnisse bei geistigem Eigentum nicht immer automatisch - wie bei materiellen Gütern - anerkannt werden. So ist die Hemmschwelle, ein nicht abgesperrtes Fahrrad ungefragt für eigene Zwecke zu verwenden deutlich größer, als z.B. bei einem Bild bzw. Text aus dem Internet.

Alle nicht berechtigten Personen müssen daher, wenn sie ein fremdes Werk nutzen wollen, entweder eine Genehmigung einholen oder sich einer der gesetzlich definierten Ausnahmen bedienen. Ansonsten drohen mittlerweile empfindliche Strafen.

Aus dem Gesagten leitet sich einerseits die Verpflichtung ab, die Urheberrechte fremder Werke zu beachten und zu wahren, andererseits gilt dieser Schutz auch für eigene Werke, d.h. auch diese werden durch das UrhG vor der Verwendung durch nicht Berechtigte geschützt.

■ **Wer ist UrheberIn?**

UrheberIn ist, wer ein Werk geschaffen hat, also z.B. die/der FotografIn, GrafikerIn, KomponistIn oder ProgrammiererIn.

- Ihr/Ihm stehen die oben genannten Rechte zu, wenn das, was sie/er geschaffen hat, ein Werk ist, sprich: die Werkdefinition erfüllt. Das bedeutet, dass z.B. ihre/seine Zeichnung eine gewisse Schaffenshöhe und Kreativität aufweisen muss. Beispiel: ein einzelner Strich auf weißem Papier ist kein Werk, sind es mehrere Linien, die ein Strichmännchen ergeben, kann die Werkdefinition schon erfüllt sein.

UrheberInnen haben folgende Rechte:

- **Urheberpersönlichkeitsrechte:** die/der UrheberIn bestimmt über die Veröffentlichung (ja/nein), deren Zeitpunkt und hat das Recht auf Namensnennung. Persönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar und stehen der/dem UrheberIn auch dann zu, wenn er im dienstlichen Auftrag arbeitet (z.B. als MitarbeiterIn der Universität).
- **Verwertungsrechte:** die/der UrheberIn bestimmt auch über die Verwertung ihres/seines Werkes, sprich: sie/er entscheidet über Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung (= Online-Stellen). Diese Rechte sind jedoch übertragbar, d.h. die/der UrheberIn kann die Verwertung ihrer/seiner Werke anderen überlassen. Z.B. die/der FotografIn gibt ihre/seine Verwertungsrechte an eine Agentur ab, Uni-MitarbeiterInnen treten sie automatisch an die Universität ab, wenn sie die Werke im Rahmen ihrer Dienstpflicht erstellen.

Beide Rechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod der/des UrheberIn, das Werk wird damit gemeinfrei. Allerdings gilt das nur für das Werk selbst. Im Fall von historischen Werken können jedoch auch noch andere Rechte bestehen und aufrecht sein (z.B. bei alten Ansichtskarten: das Foto /Hauptmotiv ist bereits gemeinfrei, das Layout durch den Verlag jedoch nicht)

11. Bildrechte an der Vetmeduni Vienna

Zur Situation an der Universität: MitarbeiterInnen, die Werke im Zuge ihrer dienstlichen Tätigkeit erstellen, behalten die Urheberpersönlichkeitsrechte. Die Verwertungsrechte gehen aber an die Universität über. D.h. die Universität, vertreten durch ihre Einrichtungen, darf die von ihren MitarbeiterInnen erstellten Werke nutzen (vervielfältigen, verbreiten und zur Verfügung stellen), das Recht auf Namensnennung bleibt der/dem AutorIn in jedem Fall aber erhalten.

Anmerkung: die Namensnennung ist kein Entgegenkommen der/dem BildautorIn gegenüber, sondern eine auf dem UrHG beruhende Verpflichtung. Sie ist aber auch eine Form der Anerkennung einer erbrachten Leistung und damit Voraussetzung für einen liberalen Umgang mit Bildrechten bzw. der freundlichen Zurverfügungstellung unter KollegInnen und Kollegen.

12. Frei verwendbare Bilder: Creative Commons & Co

Im Web findet man auch "frei verwendbare Fotos", die ohne Rückfrage - aber unter Zitat - für eigene Zwecke verwenden dürfen. Diese laufen meist unter einer Creative Commons Lizenz (CC-Lizenz). Dabei handelt es sich um sechs vordefinierte Lizenzmodelle, denen man sich als AutorIn anschließen kann. Stellt ein/e UrheberIn ihre/seine Bilder unter einer CC-Lizenz öffentlich zur Verfügung, erlaubt sie/er, dass ihre/seine Werke unter bestimmten Bedingungen, die in der CC-Lizenz definiert sind, verwendet werden dürfen. Diese Bedingungen sind auf der Creative Commons Website zu finden. Die einfachste und weitreichendste Lizenz ist die der „freien Verwendung gegen Namensnennung“ [CC BY]. Damit darf ein unter dieser CC-Lizenz laufendes Werk in ein eigenes einfügt, aber auch bearbeitet und weitergegeben werden, wenn die Quelle korrekt angegeben wird. Die anderen fünf Lizenzmodelle schränken die freie Verwendung in Teilbereichen ein (z.B. keine kommerzielle Verwendung, Bildbearbeitung untersagt ect.). Das CC-System bietet Sicherheit für UrheberIn und NutzerIn, in dem es die Nutzungsbedingungen für beide Parteien vorgibt.

Eine Möglichkeit um CC-Bilder zu finden ist, auf <https://search.creativecommons.org/> einen Suchbegriff einzugeben und dann eine/n AnbieterIn auszuwählen, auf dessen Seite gesucht werden soll (Wikimedia, Pixelio etc.). Andere AnbieterInnen wie Flickr bieten eigene Unterseiten zur Suche nach freien CC-Bildern in ihrem Archiv an.

Bei Plattformen, die generell lizenzfreie Bilder anbieten wie <https://pixabay.com> oder <https://unsplash.com>, gibt es leider keine Garantie, dass die Bilder wirklich von den angegebenen AutorInnen hochgeladen wurden und damit frei verwendet werden dürfen. Daher wird im Fall einer Verwendung empfohlen, immer korrekt zu zitieren und sowohl die Quelle als auch das Downloaddatum mit zu vermerken (kein rechtlicher Schutz, aber Möglichkeit der Rechtfertigung).

13. Ist das Setzen von Links erlaubt?

Das Setzen von Hyperlinks auf fremde Webangebote ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, die damit abzurufenden Inhalte sind durch technische Maßnahmen geschützt, oder wenn der berechtigte Verdacht besteht, dass es sich um ein betrügerisches Webangebot handelt.

Beispiel: ein Link auf www.orf.at/wetter ist erlaubt, nicht gestattet wäre eine direkte

Verlinkung auf ein Video in einem Vetucation®-Kurs, da die E-Learning Plattform Vetucation® passwortgeschützt und nur über ein Login erreichbar ist.

Anmerkung:

Diese Regelung ist logisch und verständlich, weil durch das Verlinken gezielt UserInnen zum Webangebot geleitet werden, dabei jedoch nicht kopiert, verbreitet oder vervielfältigt wird.

14. Bilder aus bildgebenden Verfahren

Für Röntgen-, CT-, MRT- und Ultraschall-Bilder gilt, dass sie auf Grund der fehlenden Kreativität nicht dem Urheberrecht, sondern den, mit diesem verwandten Leistungsschutzrechten unterliegen (Schutzdauer 50 statt 70 Jahre). Das bedeutet, dass auch sie geschützt sind und die genannten Zitatregele anzuwenden sind.

15. Der Schutz Ihrer eigenen Bilder

Das Urheberrecht schützt alle Werke und somit auch ihre eigenen. Dennoch ist es sinnvoll, diese zusätzlich vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Wichtig: Es gibt keinen 100%igen Schutz, aber folgende Maßnahmen reduzieren das diesbezügliche Risiko:

- verwenden Sie in Auflösung und Dateigröße reduzierte Bildversionen für Ihre Präsentationen. Das spart Speicherplatz und schränkt die Verwendungsmöglichkeiten ein.

TIPP: aktuell werden Bildgrößen von 640 x 480 bis 800 x 600 Pixel empfohlen. Ein einfaches, bewährtes Tool zum verkleinern von großen Bildern per rechter Maustaste ist der Windows Resizer (Freeware-Tool).

- Schützen Sie ihre Bilder durch einen Urheberrechtsvermerk (Bild: Vorname Nachname/Vetmeduni Vienna) und durch ein sichtbares Wasserzeichen (Watermark), respektive durch das Logo der Vetmeduni Vienna. Ein solches Watermark ist kein 100%iger Schutz, aber doch ein deutlich sichtbarer Verweis auf den Rechteinhaber. Wird dieses entfernt bzw. das Bild beschnitten, ist dies nachweisbar.
- Versehen Sie ihre Bilder mit Metadaten (Beschlagwortung), aus denen eindeutig hervorgeht, wer AutorIn und RechteinhaberIn ist.

TIPP: Bilddateien, die in der VetMediathek, der Multimediadatenbank der Vetmeduni Vienna archiviert wurden, können automatisch in einem für Präsentationen optimierten Format (verkleinert, mit Metadaten und Wasserzeichen versehen) exportiert werden. Fragen zur VetMediathek richten Sie bitte an michael.bernkopf@vetmeduni.ac.at.

16. Die Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Fremde Werke ungefragt außerhalb der beschriebenen Ausnahmen zu verwenden, kann zu nachträglichen Honorarforderungen führen. Das zu zahlende Entgelt hängt im Allgemeinen davon ab, in welchem Umfang man geschädigt hat (Zahl der Werke, Einsatzzweck, Druckauflage, Online-Dauer etc.) und wer die/der RechteinhaberIn des fremden Werkes ist, d.h. welche Rechte verletzt wurden und ob diese geltend gemacht werden. Kommt man bei geschädigten Privatpersonen oftmals mit einer Abmahnung davon, so können - wenn z.B. eine Agentur oder ein Verlag betroffen ist und es um deren Verdienstentgang geht - deutlich höhere Kosten anfallen. Die Faustregel: die Kosten für den Schadenersatz setzen sich aus dem Anteil für die Unterlassungsaufforderung (ca. € 1000) plus dem Dreifachen jenes Honorars, das für die Nutzung zu bezahlen gewesen wäre, zuzüglich den Rechtsanwaltskosten, zusammen.

Tendenz: Urheberrechtsverletzungen werden immer häufiger geahndet. Da die Rechtslage oft eindeutig ist, wird in den meisten Fällen auch anstandslos bezahlt.